

# Fondsverordnung Weihnachtsbeleuchtung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 15. März 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<i>Artikel 1</i>	3
Entstehung	3
<i>Artikel 2</i>	3
Zweck	3
<b>II. Finanzielles</b>	<b>3</b>
<i>Artikel 3</i>	3
Bestand	3
<i>Artikel 4</i>	3
Mittelleinsatz	3
<i>Artikel 5</i>	4
Speisung	4
<i>Artikel 6</i>	4
Anlage	4
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
<i>Artikel 7</i>	4
Verfügungsrecht	4
<i>Artikel 8</i>	4
Verwaltung und Rechnungsführung	4
<i>Artikel 9</i>	4
Revision	4
<i>Artikel 10</i>	4
Inkrafttreten	4
Genehmigung	4
Auflage	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil erlässt, gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) folgende Fondsverordnung:

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

## I. Allgemeines

### Artikel 1

Entstehung

<sup>1</sup> Die Weihnachtsbeleuchtung Huttwil hat eine jahrelange Tradition. Diese wurde durch den Detaillistenverein organisiert und mittels der jährlichen Sammlung bei den Mitgliedern auch grösstenteils finanziert. Aufgrund der steigenden Kosten und der ohnehin jährlichen Beteiligung der Gemeinde wurde entschieden, dass die Weihnachtsbeleuchtung künftig durch die Gemeinde organisiert wird. Der Detaillistenverein verpflichtete sich, weiterhin eine jährliche Sammlung bei den Mitgliedern zur Finanzierung der Kosten durchzuführen. Zur Glättung der Unterhalts- und Erneuerungskosten wurde vereinbart, eine Spezialfinanzierung einzurichten. Diese wird durch das Sammelergebnis des Detaillistenvereins und dem Jahresbeitrag der Einwohnergemeinde gespiesen.

<sup>2</sup> Per 1. November 2006 hat die Gemeinde Huttwil aufgrund des Vertrags mit dem Detaillistenverein vom 11. Dezember 2006 sämtliches Material der Weihnachtsbeleuchtung zu Eigentum und Unterhalt vom Detaillistenverein übernommen.

### Artikel 2

Zweck

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Organisation, den Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung Huttwil.

<sup>2</sup> Zur Finanzierung durch mehrere Partner wurde per 1. November 2006 ein Fonds Weihnachtsbeleuchtung eingerichtet.

## II. Finanzielles

### Artikel 3

Bestand

<sup>1</sup> Der Fonds Weihnachtsbeleuchtung beträgt per 1. Januar 2021 CHF 20'119.20.

### Artikel 4

Mitteleinsatz

<sup>1</sup> Der Fonds Weihnachtsbeleuchtung kann für die Deckung der Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung (Betrieb, Unterhalt, Erneuerung) verwendet werden. Der Umfang der Weihnachtsbeleuchtung ergibt sich aus dem Leistungsauftrag an den jeweiligen Auftragnehmer (Anhang I)

**Artikel 5**

Speisung <sup>1</sup> Der Fonds wird durch Beiträge des Detaillistenvereins (inkl. Ergebnis der Sammelaktion) gemäss Vertrag vom 11. Dezember 2006 gespeist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Huttwil nimmt zur Mitfinanzierung der Weihnachtsbeleuchtung einen jährlichen Beitrag von CHF 6'000 in das Budget auf bzw. überweist diesen Beitrag an den Fonds.

**Artikel 6**

Anlage <sup>1</sup> Das Kapital ist bei der Einwohnergemeinde Huttwil angelegt und wird zum jeweils gültigen Zinssatz für Spezialfinanzierungen verzinst.

### III. Schlussbestimmungen

**Artikel 7**

Verfügungsrecht Das Verfügungsrecht hat die Präsidialkommission, welche auch für die Organisation der Weihnachtsbeleuchtung verantwortlich ist.

**Artikel 8**

Verwaltung und Rechnungsführung <sup>1</sup> Die Finanzabteilung Huttwil verwaltet den Fonds Weihnachtsbeleuchtung und ist für die Rechnungsführung zuständig.

**Artikel 9**

Revision <sup>1</sup> Die Revision wird durch die ordentliche Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Huttwil durchgeführt..

**Artikel 10**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung <sup>3</sup> Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 15. März 2021 beschlossen.

#### **Namens des Gemeinderates Huttwil**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Rohrbach

Martin Jampen

Auflage

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung Huttwil hat diese Verordnung vom 25. März 2021 bis 26. April 2021 in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 12 vom 25. März 2021 bekannt.

Huttwil, 26. April 2021

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen